

kosten für Unternehmer,⁴⁶ soll die Vereinfachungsregel auch in Österreich zukünftig bei mehr als drei Beteiligten anwendbar sein. Mit dieser Änderung einhergehend wird zudem erneut klargestellt, dass immer nur ein am Reihengeschäft beteiligter Unternehmer von der Vereinfachungsregel Gebrauch machen kann. Dies ist – wie bisher – der Unternehmer, der den innergemeinschaftlichen Erwerb tätigt (also der Empfänger der bewegten Lieferung).⁴⁷

Fiskalvertreter beim One-Stop-Shop

Bei Inanspruchnahme des One-Stop-Shops gem Art 25a UStG richten sich die Anforderungen an einen Fiskalvertreter künftig primär nach den Regelungen des Mitgliedsstaates der Identifizierung und nur subsidiär nach jenen des Bestimmungslandes.⁴⁸

CO₂-Bepreisung verschoben

Das Inkrafttreten der mit der Ökosozialen Steuerreform 2022 beschlossenen CO₂-Be-

preisung in Form eines nationalen Emissionszertifikatehandels⁴⁹ wurde im Zuge des Teuerungs-Entlastungspaketes von Juli 2022 auf **Oktober 2022** verschoben.

DJA 2022/30

⁴⁶ ErläutRV 1534 BlgNR 27. GP 22. ⁴⁷ Art 25 Abs 2 UStG idF AbgÄG 2022. ⁴⁸ ErläutRV 1534 BlgNR 27. GP 22. ⁴⁹ Vgl dazu Ofner, CO₂-Besteuerung – ein erster Überblick, SWK 2021, 1426; Reindl, Nationaler Emissionshandel in Österreich ab 2022, SWK 2021, 1462.

Zum Thema

Entlastungen für Privatpersonen beim Betrieb von Photovoltaikanlagen

Mit dem AbgÄG 2022 und dem Teuerungs-Entlastungspaket wurden nicht nur diverse Erleichterungen für Unternehmer geschaffen, sondern auch Entlastungen für Arbeitnehmer gesetzlich verankert. Unter anderem wurde ab der Veranlagung 2022 eine Steuerbefreiung für Privatpersonen aus der Einspeisung von Strom mittels Photovoltaikanlagen von bis zu 12.500 kWh für Anlagen mit einer Engpasseleistung von bis zu 25 kWp geschaffen. Die Einkünfte aus der Einspeisung von Photovoltaikanlagen in diesem Bereich sind Einkünfte aus Gewerbebetrieb iSd § 23 EStG, die ohne diese Befreiung bei Überschreiten des Veranlagungsfreibetrages von € 730,- grds steuerpflichtig wären. Aufgrund der Dimensionierung soll die Steuerbefreiung primär Privatpersonen mit Photovoltaikanlagen zur Eigenversorgung entlasten (ErläutRV 1534 BlgNR 27. GP 7).

Maximilian Kralik

Rechtsanwalt und Partner bei Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte

Die Vereinsstatuten – Was alles möglich ist

Nach Rechnungslegung und Gemeinnützigkeit nun ein rechtlicher Einblick. Jede juristische Person benötigt eine Satzung, die sowohl ihr Innenleben als auch ihr Auftreten gegenüber der Außenwelt regelt. Was bei den Gesellschaften der Gesellschaftsvertrag ist, sind beim Verein die Statuten. Das Vereinsgesetz gibt bloß den Mindestinhalt der Statuten vor und lässt dem Verein – in der Gründungsphase den Gründern – große Freiheiten bei der Erstellung oder Änderung der Statuten. Dieser Beitrag soll einen Überblick darüber geben, was in den Statuten geregelt werden kann, damit sichergestellt wird, dass die Statuten jene Struktur abbilden, die für die Betätigung des Vereins sinnvoll und zweckmäßig ist.

Aller Anfang ist leicht

Einen Verein zu gründen, ist grds keine Raketenwissenschaft. Musterstatuten finden sich einige im Internet – die gängigen Musterstatuten stellt das BMI zur Verfügung,¹ für die Gemeinnützigkeit optimierte Statuten können der Broschüre „Vereine und Steuern. Ein Service für Vereine und ihre Mitglieder“ des BMF² entnommen werden – und notfalls lehnt man sich an die Statuten anderer Vereine, die zumindest ein ähnliches Betätigungsfeld haben, an. Dann muss noch die korrekte Eingabe an die zuständige Vereinsbehörde gemacht werden (auch hier bietet das BMI ein einfach handzuhabendes Muster³ an) und nach Ablauf von vier Wochen ist der Verein entstanden. Auf allfällige Fehler, die einem unterlaufen sind, wird man im Rahmen eines Verbesse-

rungsauftrags von der zuständigen Vereinsbehörde aufmerksam gemacht.

Doch häufig stellen sich nach der Entstehung des Vereins folgende Fragen, um deren Beantwortung man sich vor der Gründung bemühen hätte sollen:

- Ist der Verein überhaupt die richtige Rechtsform für die beabsichtigte Tätigkeit?
- Ist jene Struktur, die nun in meinen Statuten abgebildet ist, für meine Tätigkeit zweckmäßig?

Die Beantwortung der ersten Frage würde den Rahmen dieser Darstellung sprengen – gem § 1 Abs 1 VerG sei nur so viel gesagt: Der Verein dient der **Verfolgung ideeller Interessen** (im Gegensatz zur Verfolgung wirtschaftlicher Interessen) und er darf gem § 1 Abs 2 VerG **nicht auf Gewinn be-**

rechnet sein. Nach der Judikatur des VfGH⁴ ist ein Verein nur dann auf Gewinn berechnet, wenn er darauf abzielt, einen Gewinn zu erwirtschaften, der den Vereinsmitgliedern oder Dritten zugutekommen soll, oder bloß den Deckmantel für die Erwerbstätigkeit anderer abzugeben. Eine wirtschaftliche Tätigkeit unter der Flagge eines Vereins zu verfolgen, ist also gar keine gute Idee – und der erhoffte Vorteil, nämlich damit gewisse verwaltungsrechtliche Vorgaben zu umgehen, besteht in Wahrheit auch nicht (eine Zeit lang hat man versucht, über den Verein den Nichtrauchererschutzbe-

¹ Abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/609/> (zuletzt abgerufen am 1. 8. 2022). ² Abrufbar unter <https://www.bmf.gv.at/services/publikationen/broschueren-ratgeber.html> (zuletzt abgerufen am 1. 8. 2022). ³ Abrufbar unter <https://www.bmi.gv.at/609/abfragen.aspx> (zuletzt abgerufen am 1. 8. 2022). ⁴ Aicher in Rummel/Lukas, ABGB⁴ (2015) § 26 Rz 38 mwV.

stimmungen zu entkommen, häufig besteht der Irrglaube, der Verein würde nicht der GewO unterliegen, oder – seit Ausbruch der Corona-Pandemie – wird versucht, gewisse Kontaktbeschränkungen nach den COVID-19-Regeln zu umgehen). Tatsächlich hat der Verein, bis auf kleinere Ausnahmen (Strichwort „kleines Vereinsfest“), alle Regeln einzuhalten, die auch für alle anderen – natürliche und juristische – Personen gelten. Und noch ein Hinweis: Der Verein hat keinen Eigentümer, niemand ist daher am Erfolg des Vereins beteiligt. Das sollte bedacht werden, wenn man eine Organisation aufbauen möchte, um diese dann später gewinnbringend zu veräußern. Der lukrative „Exit“, von dem viele Gründer träumen, ist also mit dem Verein nicht möglich.

Zum Inhalt der Statuten

Nun aber zur zweiten Frage: Passt die Struktur, die in den Statuten abgebildet ist, zu meiner Betätigung? Oder anders ausgedrückt: Die Statuten sollten der gewünschten Struktur bzw. Betätigungsform entsprechen. Was ist damit gemeint?

Dass der Vereinsname, der Zweck und die ideellen und materiellen Mittel des Vereins individuell angepasst werden müssen, erscheint klar. Soll der Verein gemeinnützig sein, müssen die Statuten den entsprechenden Vorgaben der §§ 34 ff BAO entsprechen; soll der Verein auch noch in den Genuss der Spendenbegünstigung kommen, ist § 4 a EStG zu beachten. Oft endet jedoch hier die Individualität der Statuten, der Rest der Statuten wird häufig unverändert übernommen. Aber ist das klug? Hier hilft ein genauerer Blick:

Die Mitgliederstruktur

Ein Verein hat Mitglieder – das dürfte bekannt sein. Weniger bekannt ist jedoch, dass die klassische Einteilung der Mitglieder in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder nicht zwingend vorgeschrieben ist. Der Verein bzw. dessen Gründer sollten sich also vorab überlegen, welche (und ob überhaupt) Mitgliederkategorien der Verein haben möchte und welche Rechte und Pflichten den jeweiligen Mitgliedern zukommen sollen. Hier ist zu beachten: Innerhalb derselben Mitgliederkategorie gilt das Diskriminierungsverbot – man darf also bspw. nicht willkürlich einige ordentliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen lassen, andere ordentliche Mitglieder jedoch ausschließen. Es ist aber zulässig, nur

die ordentlichen Mitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und mitentscheiden zu lassen, während man alle übrigen Mitglieder davon ausschließt. Durch die Etablierung unterschiedlicher Mitgliederkategorien können daher auch die Rechte und Pflichten unterschiedlich verteilt und schließlich auch die Möglichkeiten, auf wesentliche Entscheidungen des Vereins Einfluss zu nehmen, ausgedehnt oder eingeschränkt werden. Abgesehen von den obligatorischen Mitgliederrechten (zu erwähnen ist hier insb. gem. § 5 Abs 2 VerG das Recht eines Zehntels aller Vereinsmitglieder, die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen, oder gem. § 20 VerG das Recht eines Zehntels der Mitglieder, vom Leitungsorgan über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins informiert zu werden), kann die Mitgliederstruktur individuell gestaltet werden.

Wenn man sich bereits Gedanken über die Arten der Mitgliedschaft macht, sollte man auch zugleich überlegen, wie der Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft geregelt werden sollen. Dass sich die Statuten dazu äußern müssen, ist gem. § 3 Abs 2 Z 5 VerG zwingend – nur nicht das „Wie“. Bei der Aufnahme stellt sich die Frage, ob man gewisse Voraussetzungen definieren möchte – bspw. den Wohnsitz oder die berufliche Betätigung in einem bestimmten Bundesland, oder überhaupt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Berufsgruppe. In diesem Zusammenhang sollte man überlegen, was bei Wegfall dieser Voraussetzung geschehen soll. Soll die Aufgabe einer beruflichen Tätigkeit automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft führen? Und hier kommen wir zurück zu den Mitgliederkategorien: Denkbar ist, dass die ordentliche Mitgliedschaft (mit uneingeschränkten Rechten und Pflichten) allen Angehörigen einer bestimmten Berufsgruppe offensteht – für jene Menschen, die diese Betätigung beenden (oder gar nie ausgeübt haben), könnte man dann eine zusätzliche Mitgliederkategorie schaffen, damit man den Kontakt zu diesen Menschen nicht völlig verliert (und sich vielleicht auch über die Mitgliedsbeiträge laufende Einnahmen sichert). Eine „Alumni-Mitgliedschaft“ wäre natürlich auch bei Menschen in Ausbildung nach ihrem Abschluss denkbar. Möglich ist also vieles, nur müssen es die Statuten auch hergeben bzw. widerspiegeln.

Nun zurück zur Aufnahme: In den Statuten muss weiters geregelt werden, wer über die Aufnahme bestimmt – typischerweise macht

das das Leitungsorgan (also der Vorstand, der aber nicht so heißen muss), aber auch das ist nicht zwingend. Möchte man den Mitgliederkreis besonders klein – um nicht zu sagen „elitär“ – halten, kann auch die Aufnahme an die Zustimmung aller bisheriger Mitglieder gebunden werden. Ein Tipp zur Aufnahme: Die Aufnahme sollte entsprechend protokolliert werden und der Vorstand sollte von Beginn an eine Mitgliederliste führen. Nicht selten kommt es vor, dass ein Verein nicht weiß, wer seine Mitglieder sind – das führt dann zu Problemen bei der Frage, wer an der Mitgliederversammlung teilnehmen darf, oder bei der Berechnung des benötigten Zehntels aller Mitglieder für die Durchsetzung von Minderheitenrechten. Daher: Von Anfang an die Aufnahme protokollieren und eine aktuelle Mitgliederliste führen!

Weitere mögliche Regelungen wären eine befristete Mitgliedschaft, die nach Zeitablauf automatisch endet – also quasi eine Probemitgliedschaft. Ein Vorteil einer Probemitgliedschaft ergibt sich bei einem Blick in die Regelungen zur Beendigung der Mitgliedschaft. Die einseitige Beendigung der Mitgliedschaft durch den Verein (also der Ausschluss) ist nur aus den in den Statuten genannten Gründen zulässig – und nach den meisten Statuten wird hier die grobe Verletzung von Mitgliedspflichten oder ein „unehrenhaftes Verhalten“ verlangt.⁵ Abgesehen davon, dass viele Vereinsausschlüsse bereits aufgrund formaler Mängel unwirksam oder zumindest anfechtbar sind (oft wird das vom Ausschluss betroffene Mitglied nicht ordnungsgemäß mit den behaupteten Ausschlussgründen konfrontiert, wodurch dem Mitglied das rechtliche Gehör entzogen wird), muss ein Verhalten schon eine gewisse Erheblichkeitsschwelle erreichen, damit von einer (ausreichend schweren) Verletzung von Mitgliedspflichten oder von einem unehrenhaften Verhalten gesprochen werden kann. Der Ausschluss stellt außerdem nur die ultima ratio dar, wenn keine andere Maßnahme (bspw. eine Ermahnung unter Androhung des Ausschlusses) hilft. Ein Mitglied, das lediglich ein verdichtetes Rechtsbewusstsein hat und auch wirklich keine Gelegenheit auslöst, um den Vorstand, die Mitglieder und alle sonst mit dem Verein befassten Personen von seinem Standpunkt zu überzeugen, mag zwar herausfordernd (man könnte sagen „nervig“) sein – und dieses ein Mitglied hat jeder Ver-

⁵ So bspw. in § 6 Abs 4 der Musterstatuten des BMI.

ein -, für einen Ausschluss bedarf es allerdings schon mehr. Durch eine Probezeit könnte man zumindest in der Probezeit beobachten, ob das Mitglied zum Verein passt (was aber natürlich noch keine Garantie für das restliche Vereinsleben ist). „Drum prüfe, wer sich ewig bindet“, hat schon Schiller gesagt – auch wenn er kein Vereinsrechtler war.

Die Mitgliederversammlung

Von den Mitgliedern ist es kein großer Schritt zur Mitgliederversammlung. Abgesehen davon, dass die Statuten regeln müssen, in welchen Abständen die Mitgliederversammlung stattfinden muss (das höchstzulässige Intervall beträgt gem § 5 Abs 2 VerG fünf Jahre), müssen die Statuten die Form der Einberufung regeln. Es sind daher die Fragen zu klären: Wer beruft ein? Welche Fristen sind zu beachten? Wer erstellt die Tagesordnung? Gibt es Fristen für Anträge? Abgesehen von diesen offensichtlichen Fragestellungen wären die Statuten auch der geeignete Ort, um weitere Fragen zu klären: Soll es die verpflichtende Abfassung eines Protokolls geben? Was soll mit dem Protokoll geschehen? Wer hat Einsichtsrechte? Wie soll mit Änderungs- und Ergänzungsanträgen umgegangen werden?

Die aktuelle Corona-Situation hat einen weiteren Schwachpunkt in annähernd allen Statuten aufgezeigt: Die Statuten sprechen idR von einer „Versammlung“, worunter nach der Wortinterpretation eine physische Zusammenkunft der Teilnehmer zu verstehen ist. Was aber, wenn äußere Bedingungen eine physische Zusammenkunft nicht zulassen oder zumindest eine solche nicht empfehlenswert erscheint? Ohne entsprechende Statutenbestimmung kann die Mitgliederversammlung nicht einfach auf ein Online-Meeting umgestellt werden. Der Gesetzgeber hat dieses Problem rasch erkannt und bereits zu Beginn der Corona-Pandemie mit dem Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Gesetz⁶ und der darauf aufbauenden Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung⁷ die Möglichkeit geschaffen, dass Vereine – wie auch andere Gesellschaftsformen – eine virtuelle Versammlung abhalten können, selbst wenn die Statuten diese Möglichkeit nicht vorsehen. Die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen wurden mehrfach verlängert und gelten aktuell bis Ende 2022. Es ist zwar nicht absehbar, wann diese Bestimmungen tatsächlich außer Kraft treten, es ist jedoch davon aus-

zugehen, dass sie irgendwann wegfallen werden. Aus diesem Grund ist es bereits jetzt empfehlenswert, die Möglichkeit der Abhaltung virtueller Versammlungen – das kann die Mitgliederversammlung, aber auch Vorstandssitzungen und Sitzungen anderer Organe betreffen – vorzusehen, wenn man das möchte.

Das Leitungsorgan

Neben der Frage nach der richtigen Struktur der Mitglieder und Fragen in Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung besteht eine weitere große Herausforderung darin, das Leitungsorgan des Vereins richtig zu organisieren. An dieser Stelle sollen zunächst die klassischen Irrtümer beseitigt werden: Das Leitungsorgan muss nicht als Vorstand bezeichnet werden, es kann auch als Präsidium oder ganz schlicht als Vereinsleitung bezeichnet werden. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Mitgliederversammlung – diese wird zwar idR als Generalversammlung bezeichnet, das ist aber gesetzlich nicht zwingend, denn das Gesetz spricht schlicht von der Mitgliederversammlung. Aber keine Sorge, nicht einmal der Gesetzgeber ist sich darüber im Klaren, denn in der Gesellschaftsrechtlichen COVID-19-Verordnung wird pauschal vom Vorstand und von der Generalversammlung gesprochen, so als ob es sich dabei um gesetzliche Begriffe handelte. Und schließlich sind auch die klassischen Funktionen, wie sie in 95% aller Statuten zu finden ist, nämlich Obmann (modernere Statuten sehen zumindest auch die Möglichkeit einer Obfrau vor), Schriftführer und Kassier, gesetzlich nicht vorgesehen. Zwingend ist gem § 5 Abs 3 VerG nämlich nur, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei Personen bestehen muss – wie man diese Personen nennt, lässt das VerG offen.

Abgesehen von den Funktionsbezeichnungen sollten sich die Gründer überlegen, aus wie vielen Personen das Leitungsorgan bestehen muss oder kann. In den Statuten kann eine genaue Anzahl genannt werden, was jedoch problematisch sein kann, denn manchmal hat man zu viele Interessenten, andere Vereine finden hingegen zu wenige, die sich im Leitungsorgan engagieren wollen. Empfehlenswert ist daher eine flexible Regelung, also dass bspw das Leitungsorgan aus einer Mindestanzahl an Personen (ggf auch einer Maximalanzahl) bestehen muss.

Ist man einmal bei den Regelungen zum Leitungsorgan angelangt, so kann man auch

überlegen, wie denn dieses Leitungsorgan besetzt werden soll. Die Wahl durch die Mitgliederversammlung ist natürlich typischerweise vorgesehen, man könnte aber auch gewisse Nominierungs- oder gar Entsendungsrechte in den Statuten vorsehen. Gerade bei Vereinen, die aus wenigen Mitgliedern bestehen (zu denken wäre hier an Bundesverbände, denen idR bloß die neun Landesverbände angehören), wäre ein Entsenderecht (jeder Landesverband hat das Recht, eine Person in den Vorstand zu entsenden) eine durchwegs attraktive Option. Auch bestimmten Sektionen oder Zweigvereinen innerhalb eines Hauptvereins könnten Nominierungs- oder Entsenderechte eingeräumt werden. Man sieht also, auch hier ist vieles zulässig.

Die Geschäftsführung

Zahlreiche Vereine besitzen neben einem Leitungsorgan auch eine Geschäftsführung. Nicht selten kommt es allerdings vor, dass die Mitglieder der Geschäftsführung nicht im Zentralen Vereinsregister (ZVR) aufscheinen, was im Rechtsverkehr zu Komplikationen führen kann. Aber warum stehen manche Geschäftsführer im ZVR und andere nicht?

Im ZVR werden nur die organschaftlichen Vertreter des Vereins genannt, also nur jene Personen, die aufgrund ihrer Organstellung im Verein dazu befähigt sind, den Verein zu berechtigen und zu verpflichten. Wird nun eine Geschäftsführung bestellt, ohne dass diese in den Statuten genannt wird, kann die Geschäftsführung zwar rechtsgeschäftlich mit der Vertretung des Vereins beauftragt werden, sie wird dadurch aber nicht zum organschaftlichen Vertreter des Vereins. Folglich kann sich die Geschäftsführung im Rechtsverkehr auch nur auf die ihr erteilte (rechtsgeschäftliche) Vollmacht stützen. Möchte man daher die Geschäftsführung als organschaftlichen Vertreter haben, so muss sie auch in den Statuten als vertretungsbefugt genannt werden und die Statuten müssen die Form der Bestellung und Abberufung sowie eine Funktionsperiode (die auch unbestimmt sein kann) regeln. Zweckmäßig ist es dann noch, die Aufgabenverteilung und allfällige Berichts- und Aufsichtspflichten zwischen

⁶ Bundesgesetz betreffend besondere Maßnahmen im Gesellschaftsrecht aufgrund von COVID-19 (Gesellschaftsrechtliches COVID-19-Gesetz – COVID-19-GesG) BGBl I 2020/16. ⁷ Verordnung der Bundesministerin für Justiz zur näheren Regelung der Durchführung von gesellschaftsrechtlichen Versammlungen ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer und von Beschlussfassungen auf andere Weise (Gesellschaftsrechtliche COVID-19-Verordnung – COVID-19-GesV) BGBl II 2020/140.

der Geschäftsführung und dem Leitungsort in den Statuten zu regeln, damit auch jeder über seine Aufgaben Bescheid weiß.

Die Geschäftsordnung

Natürlich sollen bzw müssen die Statuten ganz generell die Aufgabenverteilung zwischen den Organen regeln. Es stellt sich aber meist als unpraktikabel heraus, wenn die Statuten zu sehr ins Detail gehen, denn jede inhaltliche Änderung der Statuten – egal, wie geringfügig diese ist – muss nach den in den Statuten festgelegten Regeln für Statutenänderungen erfolgen. In der Regel sind dafür eine Mitgliederversammlung und ein erhöhtes Konsensquorum (idR eine Zweidrittelmehrheit) notwendig – und die beschlossene Statutenänderung muss der Vereinsbehörde bekanntgegeben werden. Das ist ein nicht unerheblicher Aufwand, wenn man nur kleinere Anpassungen vornehmen möchte. Daher kann in vielen Fällen die Erlassung einer Geschäftsordnung zweckmäßig sein. Eine Geschäftsordnung darf zwar den Statuten nicht widersprechen, sie stellt aber den richtigen Platz für die detaillierte Regelung gewisser Abläufe im Verein dar. Möchte man also von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, dann sollten die Statuten zumindest die Möglichkeit der Erstellung einer Geschäftsordnung vorsehen und gleichzeitig klarstellen, welches Organ für deren Erlassung zuständig ist. Und die Statuten sollten zumindest grob vorgeben, was Inhalt der Geschäftsordnung sein soll, damit Kompetenzkonflikte vermieden werden.

Die Vertretung des Vereins nach außen

Die Geschäftsordnung wäre auch der richtige Ort, um Beschränkungen der Vertretungsbefugnis der Organwalter zu regeln. Was meint man damit?

§ 6 Abs 3 VerG regelt, dass „[d]ie organ-schaftliche Vertretungsbefugnis [...], von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, Dritten gegenüber unbeschränkbar“ ist. Es gilt also eine Formallvollmacht, was bedeutet, dass allfällige Beschränkungen der Vertretungsbefugnis nur im Innenverhältnis wirken.

Grundsätzlich unterscheidet man zwischen Einzel- und Gesamtvertretungsbefugnis, je nachdem, ob ein organ-schaftlicher Vertreter allein oder nur gemeinsam mit einem (oder gar mehreren) anderen Vertretungsakte setzen kann. Beides ist möglich, wie es auch zulässig ist, dass ein bestimmter organ-schaftlicher Vertreter einzelvertretungsbefugt ist,

andere jedoch nur gemeinsam („halbseitige Gesamtvertretung“). Manche Geschäfte erscheinen allerdings so gravierend, dass man diese von der – vorab eingeholten – Zustimmung eines bestimmten Organs abhängig machen möchte. Solche Regelungen (also bspw betragsmäßige Grenzen oder sachlich bestimmte Geschäfte, wie der Kauf und Verkauf von Liegenschaften oder die Aufnahme von Darlehen und Krediten) werden daher üblicherweise in einer Geschäftsordnung geregelt. Das bedeutet zwar, dass ein unter Verstoß gegen eine solche interne Regelung abgeschlossenes Rechtsgeschäft zwar trotzdem wirksam bleibt, die handelnde Person kann aber schadenersatzpflichtig werden, wenn sie dagegen verstößt. Abgesehen davon stellt ein solches Verhalten wohl einen krassen Vertrauensbruch dar, der zur Abberufung der Person führen kann.

Abzuraten ist von der häufig in Statuten zu findenden Vertretungsregelung, wonach der Obmann zwar grds allein vertretungsbefugt sei („Der Obmann vertritt den Verein nach außen“), schriftliche Ausfertigungen jedoch seiner und des Schriftführers Unterschrift bedürften, während „in Geldangelegenheiten“ der Obmann gemeinsam mit dem Kassier zuständig sei. Diese in den einleitend erwähnten Musterstatuten zu findende Regelung ist aufgrund der im österreichischen Recht geltenden Formfreiheit von Verträgen nicht sinnvoll, denn es ist nicht einzusehen, warum der Obmann mündlich ohne Einschränkung den Verein verpflichten können soll, für jeden schriftlichen Vertrag jedoch die Unterschrift einer zweiten Person benötigt. Abgesehen davon weiß auch niemand genau, was denn diese „Geldangelegenheiten“ sein sollen. Und schließlich entfaltet eine solche Regelung auch nicht ein-

mal Wirkung nach außen, denn die organ-schaftliche Vertretungsbefugnis ist ja, wie einleitend erwähnt, von der Frage der Gesamt- oder Einzelvertretung abgesehen, laut VerG Dritten gegenüber unbeschränkbar.

Daher: In den Statuten sollte klar geregelt werden, wer den Verein im Rechtsverkehr vertreten soll und ob diese Person(en) alleine oder gemeinsam handeln soll(en). Man könnte auch bestimmten Personen die Aufgabe der (bloßen) Repräsentation übertragen, was dann eine klare Trennung von der Vertretung im Rechtsverkehr darstellen würde. Einschränkungen der Vertretungsbefugnis (also bspw, dass der grds zur alleinigen Vertretung befugte Obmann für gewisse Geschäfte doch die Zustimmung eines zweiten Vorstandsmitglieds oder gar eines Vorstandsbeschlusses bedarf) gehören dann in eine Geschäftsordnung.

Zusammenfassung

Man sieht: Die Vorgaben des VerG sind überschaubar und die Struktur des Vereins kann sehr individuell angepasst werden. Es ist daher empfehlenswert, sich zu den hier aufgezeigten Fragen Gedanken zu machen und diese bei der Erstellung von Statuten zu berücksichtigen. Aber auch bereits existierende Vereine sollten regelmäßig die tatsächlichen Abläufe im Verein mit den in den Statuten wiedergegebenen Vorgaben abgleichen – nicht selten kommt es vor, dass sich gewisse Prozesse mit der Zeit verselbstständigen und dann die Statuten nicht mehr die Realität abbilden. Spätestens dann sollte man jedoch eine Überarbeitung der Statuten in Angriff nehmen (oder die Realität wieder den Statuten annähern, was nicht immer die einfachere Möglichkeit ist).

DJA 2022/31

Zum Thema

Musterstatuten für die Praxis

Abschließend soll nicht unerwähnt bleiben, dass es abgesehen von den Musterstatuten des BMF und des BMI, die gewisse Schwächen haben (was wenig verwunderlich ist, schließlich stammen die Musterstatuten des BMI aus dem Jahr 2010), unter www.vereinsrecht.at Musterstatuten zum unentgeltlichen Download gibt, an denen der Autor dieses Artikels mitgewirkt hat und die auch laufend unter Berücksichtigung der aktuellen Rsp aktualisiert und auch aus praktischer Sicht ständig verbessert werden.

Über den Autor

Maximilian Kralik ist Rechtsanwalt in Wien und Partner der Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte GmbH & Co KG. Er betreut gemeinsam mit Thomas Höhne die Website www.vereinsrecht.at und die dort abrufbaren Musterstatuten. Unter www.vereinsrecht.at kann man sich auch für den viermal im Jahr erscheinenden Vereinsrechtsnewsletter anmelden, der sich mit Fragen zum Vereins- und Vereinssteuerrecht auseinandersetzt.